

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT**

Abgeordnete Christian Meyer und Imke Byl (GRÜNE)

Genügt ein 1-m-Gewässerrandstreifen im FFH-Gebiet Else und Obere Hase im Landkreis Osnabrück den Naturschutzanforderungen von Natura 2000?

Anfrage der Abgeordneten Christian Meyer und Imke Byl (GRÜNE) an die Landesregierung, eingegangen am 12.06.2019

Der Osnabrücker Kreistag beschloss im März 2019 mehrheitlich eine Schutzgebietsverordnung für das Flora-Fauna-Habitat-Gebiet (FFH) Else und Obere Hase in Melle. Die Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet dient der Umsetzung des europäischen Biotopnetzes Natura 2000.

Umstritten ist die Umsetzung eines 1-m-Randstreifens an einem Gewässer in dem FFH-Gebiet. Die CDU im Kreis Osnabrück kündigte an, dass der 1-m-Randstreifen auch in weiteren Schutzgebietsverordnungen für FFH-Gebiete festgelegt werden solle. Die NOZ berichtete am 2. und 25. April 2019 unter der Überschrift „Bundesumweltministerium kritisiert Gewässerschutz im Kreis Osnabrück“, dass sowohl Bund als auch Land diese Regelung für unzureichend hielten:

„Der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft-, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) empfiehlt dem Landkreis Osnabrück einen mindestens fünf m breiten Schutzstreifen an Gewässern wie der Else, um Einträge aus der Landwirtschaft zu verhindern. Obwohl in der Else laut NLWKN bereits Pestizide und zu viele Nährstoffe vorkommen, sieht der Kreis Osnabrück einen nur 1 m breiten Schutzstreifen im Schutzgebiet ‚Else und Obere Hase‘ vor (...).

Zuvor hatte bereits das Bundesumweltministerium den jüngsten Beschluss des Osnabrücker Kreistags für einen nur 1 m breiten Schutzstreifen an einem Gewässer in einem Schutzgebiet kritisiert. Eine Ministeriumssprecherin bezeichnete es als ‚fraglich‘, ob ein Gewässerrandstreifen von 1 m dem Schutzanspruch in einem FFH-Gebiet gerecht werden kann.

Der strenge Schutz in FFH-Gebieten bezieht sich laut dem Bundesumweltministerium auf die Lebensraumtypen und Arten, für die das jeweilige Gebiet ausgewiesen ist. So könnten auch Gewässer und ihre Randstreifen Schutzgegenstände eines solchen Schutzgebietes sein. Eine Sprecherin des Ministeriums sagte unserer Redaktion: ‚Grundsätzlich gilt, dass alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung dieser geschützten Lebensräume und Arten führen können, unzulässig sind.‘ Eine generelle Regelung in einem Fauna-Flora-Habitat-Gebiet (FFH) zu Gewässerrandstreifen müsse diesen Schutzanspruch nachweislich gewährleisten.“

Die Kreis-CDU hatte angekündigt, dass der 1-m-Randstreifen nicht nur in dem Meller FFH-Gebiet, sondern auch in den Schutzgebietsverordnungen für FFH-Gebiete festgelegt werden soll, die in den kommenden Monaten noch erlassen werden.

Das Umweltministerium Niedersachsen wies laut Presseberichten auf Anfrage auf die Vollzugshinweise des Landes „zum Schutz der FFH-Lebensraumtypen und -arten in Niedersachsen“ hin. Die Pressesprecherin des niedersächsischen Umweltministeriums erläuterte: „Darin ist die gezielte Anlage von möglichst breiten, unbewirtschafteten Gewässerrandstreifen empfohlen.“ Ziel sei es, eine langfristig überlebensfähige Population der in der FFH-Richtlinie gelisteten Fischarten wie etwa der Groppe zu gewährleisten. (NOZ vom 02.04.2019).

Im Koalitionsvertrag von SPD und CDU wurde generell vereinbart: „Wir werden in Ergänzung zum landwirtschaftlichen Fachrecht ein Wassergesetz erarbeiten, welches einen begrüneten Saumstreifen von 1 m Breite an den Gewässern erster, zweiter und dritter Ordnung vorsieht, der die Kriterien einer ökologischen Vorrangfläche ohne Düngung und Pflanzenschutz erfüllt.“

1. Welche naturschutzfachliche Bedeutung hat das FFH-Gebiet Else und Obere Hase?

2. Teilt die Landesregierung die Empfehlung des NLWKN, einen mindestens 5 m breiten Schutzstreifen an Gewässern wie der Else auszuweisen, um Einträge aus der Landwirtschaft zu verhindern?
3. Teilt die Landesregierung die Einschätzung des Bundesumweltministeriums, dass die Ausweisung eines lediglich 1 m breiten Streifens „fraglich“ im Hinblick auf die Schutzziele der FFH-Richtlinie ist, und wenn ja, was folgt daraus?
4. Hält die Landesregierung als Fach- und Rechtsaufsicht einen Gewässerrandstreifen von 1 m im FFH-Gebiet Else und Obere Hase für ausreichend?
 - a) Wenn ja, bitte begründen.
 - b) Wenn nein, was folgt daraus?
5. Ist zu erwarten, dass sich der ökologische Zustand der Else durch Festlegung eines 1-m-Gewässerabstands ausreichend verbessert?
6. Wie bewertet die Landesregierung eine Regelung wie beispielsweise im baden-württembergischen Landeswassergesetz, wonach im Außenbereich Gewässerrandstreifen mit einer Breite von 10 m und im Innenbereich Gewässerrandstreifen mit einer Breite von 5 m landesweit verbindlich vorgeschrieben sind?
7. Welche Erhaltungs- und Entwicklungsziele gelten für das FFH-Gebiet Else und Obere Hase?
8. Welche naturschutzfachliche Bedeutung hat das FFH-Gebiet Düte?
9. Vor dem Hintergrund, dass auch das FFH-Gebiet Düte noch gemeinsam von Landkreis und Stadt Osnabrück unter Schutz zu stellen ist:
 - a) Kann eine Schutzgebietsverordnung für ein Gewässer je Gebietskörperschaft unterschiedlich breite Gewässerrandstreifen festlegen?
 - b) Und wie ließe sich das fachlich begründen?
10. Welche Erhaltungs- und Entwicklungsziele gelten für das FFH-Gebiet Düte?
11. Vor dem Hintergrund, dass die EU-Kommission wegen der verspäteten Umsetzung von Natura 2000 bereits ein Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet hat:
 - a) Welche Auswirkungen hat es auf den Zeitplan der Sicherung der FFH-Gebiete in der Region Osnabrück, wenn sich Stadt und Landkreis in der Frage der Gewässerrandstreifen an der Düte nicht einigen können?
 - b) Wird das Land hier im Sinne einer zügigen Umsetzung von Natura 2000 vermitteln?
12. Geht die Landesregierung davon aus, dass die gebietsspezifischen Erhaltungsziele den Anforderungen der FFH-Richtlinie entsprechen? Wenn nein oder nur unzureichend, was folgt daraus?
13. Soweit Schutzgebiete einen Naturschutzstatus erhalten, könnten Landwirte für betroffene Flächen auch Ausgleichszahlungen erhalten. Wäre dieser Status grundsätzlich fachlich vertretbar und würde die Landesregierung ein solches Vorgehen unterstützen?
14. Wird die generelle Einführung eines 1-m-Begrünungsstreifens ohne Pestizide und Düngung generell an Gewässern erster, zweiter und dritter Ordnung von der gesamten Landesregierung geteilt?
15. Wie ist der Verfahrensstand der im Koalitionsvertrag angekündigten Novelle des Wassergesetzes?

(Verteilt am 20.06.2019)